ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHÄUFELÄCKER UND AM HIRSCHGARTEN" VOM 30.11.1966 MIT DECKBLATT NR. 49
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

3. ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 49 gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.1966, der Deckblätter 1-48 und die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen:

Änderung zu 0.6 Gebäude:

Wandhöhe:	max. 8,50 m ab geplanter Geländeoberkante. Für den Bereich der Fl. Nr. 53/3 wird eine neue Geländeoberkante festgelegt (siehe Schnitte). Von den in den Schnitten festgelegten Höhenkoten darf bis zu ±0,5m abgewichen werden.
Dachdeckung:	zulässig Pfannendeckung oder Blechdeckung, Farbe braun, grau oder rot

Ergänzung zu 0.7 Gelände:

Geländeveränderung:	Geländeveränderungen von max. 1,50m bei einem Böschungswinkel von max. 1:2sind zulässig. Böschungswände bis 1,25m Höhe aus Feldsteinen sind zulässig